
Informationsblatt – Reprographie- und Speichermedienvergütung Skripten (Österreich) Autor:innen / Verlage

Eine Vergütungspflicht besteht für Vervielfältigungen aus urheberrechtlich geschützten Werken und für die Hersteller entsprechender Geräte (§§ 42, 42b Abs 1 und 2 UrhG). Bei der Reprographie- und der Speichermedienvergütung handelt es sich jeweils um Pauschalentschädigungen dafür, dass Ihre urheberrechtlich geschützten Werke möglicherweise kopiert, gedruckt oder zum eigenen oder privaten Gebrauch vervielfältigt werden.

Grundlage der Ausschüttung ist die **Meldung durch den/die Autor:in oder durch den Verlag**.

Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Homepage (www.literar.at).

HINTERGRUND

Am 16.12.2021 wurde eine Novelle des Urheberrechtsgesetzes im Nationalrat beschlossen. Darin wird die „Verlegerbeteiligung“ neu geregelt. Die einschlägigen Bestimmungen sind am 1.1.2022 in Kraft getreten.

Die wesentliche Änderung ist, dass eine Verteilung in Hinkunft wieder grundsätzlich sowohl an Autor:innen als auch an die Verlag erfolgt, es sei denn, die Beteiligung des Verlags wurde bei Abschluss des Verlagsvertrags ausgeschlossen. Bisher war dafür die ausdrückliche Zustimmung aller Autor:innen erforderlich.

Damit wird die bisherige Wahrnehmungspraxis, die auf einem partnerschaftlichen Grundgedanken basiert, mit den neuen Verteilungsbestimmungen fortgesetzt. Die gleichgerichteten Interessen von Autor:innen und Verlagen werden dadurch weiterhin wirksam nach außen vertreten und so dem allseitigen Bedürfnis nach Rechtssicherheit entsprochen.

WER KANN MELDEN?

Autor:innen und Verlage von **gedruckten oder elektronischen** Skripten, die an österreichischen Universitäten, (Fach-) Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen universitären Charakters (zB Unilehrgängen) angemessen verbreitet sind.

Voraussetzung für die Meldung ist der Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags mit der Literar-Mechana (<https://www.literar.at/mitglieder/beitritt>).

WAS KANN GEMELDET WERDEN?

Meldefähig sind **Skripten für das Studium an einer Universität, an einem Uni-Lehrgang oder an einer (Fach-)Hochschule**, sofern sie in Österreich entsprechend verbreitet wurden (Nachweis erforderlich).

Fachzeitschriften werden gesondert abgerechnet und sind gesondert im Bereich Wissenschaft zu melden.

WIE KANN GEMELDET WERDEN?

Die Meldungen können über das **Meldeformular Autor:innen** (PDF-Format) bzw. das **Meldeformular Verlage** (Excel-Format zu finden unter <https://literar.at/mitglieder/verlage>) abgegeben werden.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSSCHÜTTUNG

- Es werden nur entgeltlich, im Inland **vertriebene elektronische oder gedruckte Skripten berücksichtigt**. Im Ausland erschienene oder unentgeltlich Skripten können nicht abgerechnet werden.
- Jedes Skriptum darf nur **einmal gemeldet** werden. Auf der Meldung sind die Anzahl und die Namen der **Mitautor:innen** bekannt zu geben.
- Skripten, die **unverändert sowohl in der Druckfassung als auch online erscheinen**, werden nur einmal berücksichtigt und dürfen nur einmal gemeldet werden. Die Abrechnung erfolgt insofern nach

Maßgabe der Vorschriften für die Druckfassung. Skripten, die **bereits einmal berücksichtigt worden sind**, dürfen nur dann neuerlich gemeldet werden, wenn sie zu mindestens 50% verändert worden sind.

- Als **Erscheinungsort** ist die Universität (nicht „Österreich“ oder der Sitz der Druckerei) anzuführen.
- Skripten, die im **Selbstverlag** erscheinen, werden mit 50% des Punktwerts verrechnet.

AUSSCHÜTTUNGEN AN AUTOR:INNEN UND VERLAGE:

- Verlage haben nunmehr allein aufgrund des Urheberrechtsgesetzes Anspruch auf den in den Verteilungsbestimmungen der Literar-Mechana festgelegten Verlagsanteil. Er wird deswegen auch ohne weitere Zustimmung des Autors/der Autorin an den Verlag verrechnet.
- Dieser gesetzliche Anspruch besteht allerdings dann nicht, wenn im Verlagsvertrag die Beteiligung des Verlags an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen ausgeschlossen worden ist. Dies haben die Autor:innen bei der Meldung gegenüber der Literar-Mechana entsprechend bekannt zu geben. Eine Ausschüttung erfolgt in diesem Fall nur an die Autor:innen.
- Bei widersprüchlichen Meldungen des Autors/der Autorin und des Verlags wird das Werk von der Verrechnung gesperrt (Autor:in und Verlag werden jedoch vom Vorliegen des Konfliktfalls informiert). Der Nachweis der (Nicht-)Berechtigung des Verlags kann durch Vorlage des Verlagsvertrags erbracht werden. Wird dieser Nachweis nicht binnen zwei Wochen erbracht, erfolgt eine Abrechnung sowohl an den/die Autor:in als auch an den Verlag.
- Die von Autor:innen **nicht gemeldeten Skripten**, die in österreichischen Verlagen erschienen sind, werden bei der Abrechnung an Verlage nur dann berücksichtigt, wenn sie vom Verlag ordnungsgemäß gemeldet worden sind, sofern die Beteiligung des Verlags nicht vertraglich ausgeschlossen worden ist. Dies ist der Literar-Mechana vom Verlag gegebenenfalls zu belegen.
- Auf Basis der **Verteilungsbestimmungen** werden jeweils 50% an Verlage und 50% an Autor:innen verteilt.
- Skripten können gegenüber **Autor:innen** nur berücksichtigt werden, sofern **zwischen dem Erscheinungsjahr und dem Jahr der Meldung nicht mehr als zwei Jahre** verstrichen sind. **Verlage** erhalten eine Abrechnung für solche Skripten, die **im Jahr vor dem Abrechnungsjahr erschienen** sind.

Beispiel Meldefrist Autor:innen: Erscheinungsjahr 2019 Meldefrist ab sofort bis 28.02.2022
Erscheinungsjahr 2022 Meldefrist ab sofort bis 28.02.2025

- Alle Meldungen, die bis zum 28. Februar bei uns eingelangt sind, werden bei der nächstmöglichen Hauptabrechnung abgerechnet. Später eingelangte Meldungen erst bei der nächstmöglichen.

Ihre Ansprechpartnerin für Rückfragen: [Petra Rauch-Schmithausen](#)